



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ref. 409
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

nachrichtlich:

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
Landeszentrum Wald
Landesforstbetrieb
Nationalpark Harz

Erlegungsprämie für Schwarzwild

durch das Parlament wurden die Grundlagen zur Fortführung der Zahlung der Erlegungsprämie als Maßnahme zur Seuchenprävention gegen die Afrikanische Schweinepest im Haushalt 2024 beschlossen.

Grundlage bilden die für das HHJ 2024 mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zu schließenden Verwaltungsvereinbarungen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Zahlung der Erlegungsprämie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln steht.

Die Prämienzeiträume und Antragstermine sowie die Änderungen im Antragsformular, welche aus beihilferechtlichen Gründen den Personenkreis der Antragsberechtigten weiter einschränken, sind bei den Landkreisen/ kreisfreien Städten gemäß Verwaltungsvereinbarung zu kommunizieren und umzusetzen. Konkret gelten Personen nur als anspruchsberechtigt, wenn sie die mit Unterschrift zu bestätigenden Anforderungen im Antragsformular erfüllen.

Ich bitte um Aktualisierung der Internetseite zur Prämienzahlung.

Im Auftrag

Bernd Dost

26. März 2024

Zeichen: 51.11- 65021-ASP
Prämie 24-03

bearbeitet von Herrn
Stolzenburg

Tel.: +49 391 567-1884

E-Mail: [oberste-
jagdbehoerde@mw.sachsen-
anhalt.de](mailto:oberste-jagdbehoerde@mw.sachsen-anhalt.de)

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten – MWL

und dem

Landkreis/der kreisfreien Stadt _____

über das Verfahren zur Zahlung einer Erlegungsprämie für Schwarzwild im Rahmen eines zeitlich befristeten Vorhabens im Land zur Reduktion der Schwarzwildbestände

Präambel

Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) und des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 (Drucksache 7/6747) gewährt das Land auch im laufenden Haushaltsjahr eine pauschale Erlegungsprämie zur Schaffung eines Anreizes zur Reduktion der Schwarzwildbestände im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Erlegungsprämien werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt. Antragsberechtigte haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Erlegungsprämie. Vielmehr entscheidet die prämienausreichende Behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Erlegungsprämie

Für die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen in Sachsen-Anhalt, exklusive führender Bachen, werden je Stück erlegten Schwarzwildes 65,- Euro Erlegungsprämie gewährt. Für Schwarzwild, das im Rahmen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder in Gehegen erlegt wurde, wird keine Erlegungsprämie gewährt.

§ 3 Antragsberechtigte Person / Zeitraum

Antragsberechtigte Person ist der Jagdausübungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 2 LJagdG Sachsen-Anhalt.

Eine Weitergabe der Erlegungsprämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber obliegt der Entscheidung des Jagdausübungsberechtigten und erfolgt in dessen eigener Verantwortung.

Die Erlegungsprämie wird rückwirkend ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 gewährt.

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung einer Erlegungsprämie

Die Zahlung der Erlegungsprämie nach § 3 setzt voraus, dass

- a) die antragstellende Person gemäß § 1 LJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
- b) für die erlegten Stücke Schwarzwild die Wildursprungsscheine ordnungsgemäß ausgefüllt und die Trichinenproben beim Veterinäramt eingereicht wurden,
- c) alle Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht beim LK eingereicht wurden.

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Auszahlung einer Erlegungsprämie umfassen die Zeiträume vom
 - a) 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 bzw.
 - b) 1. April 2024 bis 30. September 2024
- 2) Die Anträge sind einzureichen beim zuständigen Landkreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt (LK) bis zum
 - a) 15. Mai 2024
 - b) 15. Oktober 2024.
- 3) Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (LVwA) abrufbar oder direkt beim LK erhältlich. Dem Antrag sind beizufügen: die Streckenliste für das laufende Jagdjahr, ein Originaldurchschlag der jeweils zugehörigen Wildursprungsscheine sowie die Nachweise für die Einreichung der Trichinenproben. Nicht prämienberechtigt ist Wild, für das keine Trichinenprobe vorgenommen wurde. Für Schwarzwild, dass in dem in der Allgemeinverfügung des LVwA vom 17.01.2012 (ABl. LVwA, S. 9) über die Belastung von Wild mit Rückständen in einem bestimmten Gebiet der Mulde-Aue erlegt wurde, braucht keine Trichinenprobe nachgewiesen zu werden.
- 4) Die Daten, die zur Auszahlung der jeweiligen Erlegungsprämie erforderlich sind, werden anhand des Wildursprungsscheines erfasst. Der Wildursprungsschein ist auszufüllen. Es sind insbesondere vollständig die Daten (Adresse, einschl. Telefonnummer) des Jagdausübungsberechtigten, die Nummer der Wildmarke sowie die genaue Bezeichnung des Jagdbezirktes einzutragen.
- 5) Der zuständige LK prüft die eingereichten Antragsformulare und Unterlagen.

- 6) Der zuständige LK hat bei jedem fünfzigsten eingegangenen Antrag oder bei begründetem Verdacht auf Unstimmigkeiten eine vertiefte Prüfung des Vorganges vorzunehmen.
- 7) Die LK stellen die Höhe der zu gewährenden Prämien für jede antragstellende Person fest und leiten diese in gebündelter Form spätestens bis zum
 - a) 19. Juli
 - b) 21. November an das LVwA weiter.

Die Meldung der LK an das LVwA beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Erlegungsprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das MWL stellt dem LVwA nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Weitergabe an die LK zur Verfügung. Die Auszahlung der Erlegungsprämien an die jeweiligen Antragsteller erfolgt durch die LK bis zum

- a) 15. August,
- b) 16. Dezember 2024.

§ 6 Prüfrechte

Das MWL, das LVwA, die LK, das Ministerium der Finanzen und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen der antragstellenden Personen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Ferner behalten sich das LVwA und die LK vor, zu Kontrollzwecken die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten weiterer Behörden abzugleichen.

§ 7 Konnexität

Als Erstattung der mit der Vereinbarung einhergehenden Verwaltungskosten wird eine Gesamtzahlung in Höhe von 175.000 Euro an alle LK gewährt. Hiermit sind alle Kosten abgegolten. Die Verteilung der Gesamtzahlung auf die einzelnen LK erfolgt entsprechend des Verhältnisses der Anzahl der in diesen Gebietskörperschaften vorhandenen Jagdreviere an der Gesamtzahl aller Reviere im Land-Sachsen-Anhalt. Abweichungen können durch das LVwA festgelegt werden. Die Auszahlung der durch das Land bereitgestellten Prämien Gelder an die Empfangsberechtigten ist jedoch in jedem Fall durch die LK sicherzustellen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1.Oktober 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Magdeburg, den

, den

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten des Landes
Sachsen-Anhalt, Referat 51
Bernd Dost

Landkreis/kreisfreie Stadt

Diesem Antrag sind in Kopie oder Original als Nachweise beigelegt:

1. die Streckenliste für den beantragten Zeitraum
2. alle zugehörigen Wildursprungsscheine (jeweils eine der original Durchschriften)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass:

1. meine Angaben richtig sind.
2. vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche Unterlassen einer Mitteilung über Änderung dieser Angaben / Tatsachen neben der Rückforderung der gewährten Auszahlung die Strafverfolgung wegen Betrugs nach dem Strafgesetzbuch zur Folge haben können.
3. ich im oben genannten Jagdbezirk bzw. in den oben genannten Jagdbezirken jagdausübungsberechtigt bin.
4. ich zur Kenntnis genommen habe, dass der Erhalt der Erlegungsprämie im Rahmen meiner Steuererklärung anzugeben ist.
5. ich bezogen auf das den Gegenstand dieser beantragten Förderung bildende Tier bzw. Teile davon weder einen Verkauf bzw. eine kommerzielle Verwendung durchgeführt habe noch durchführen werde.
6. ich weder gewerblich, noch freiberuflich, noch als Land- oder Forstwirt selbstständig im Haupt- oder Nebenerwerb tätig bin; bzw. ich für den Fall, dass ich selbstständig in der im vorangegangenen Halbsatz beschriebenen Weise tätig bin, versichere, dass ich die hier beantragte Erlegungsprämie getrennt von dieser Tätigkeit verwendet habe und verwenden werde und dadurch jegliche Quersubventionierung meiner selbständigen Tätigkeit ausschließe und ausschließen werde.
7. ich in die elektronische Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung meiner persönlichen Daten einschließlich meiner Kontodaten (IBAN) zum Zwecke der Prüfung und Auszahlung der Erlegungsprämie sowie zum Datenabgleich mit dem LVwA und weiterer Behörden oder deren Beauftragten einwillige.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich ein Recht auf Verweigerung der Einwilligung habe, mit der Folge, dass keine Erlegungsprämie an mich ausgezahlt werden kann. Ich erkläre diese Einwilligung freiwillig; sie gilt nur für die Beantragung der Erlegungsprämie und kann jederzeit gegenüber dem Landkreis / der kreisfreien Stadt schriftlich oder per E-Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

8. ich von Personen, denen ich in meinem Jagdrevier den Abschuss von Schwarzwild erlaube, vorab die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Nrn. 1 bis 7 jeweils schriftlich bestätigen lasse und diese Erklärung(en) diesem Antrag beifüge.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Prüfvermerk des Landkreises / der kreisfreien Stadt

Der Antrag auf Auszahlung der Erlegungsprämie ist fristgerecht eingegangen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Unterlagen sind vollständig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Angaben im Antrag auf Auszahlung stimmen überein mit: der Streckenliste	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
den zugehörigen Wildursprungsscheinen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Jagdausübungsberechtigt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anzahl der anerkannten Stücke	Anzahl der nicht anerkannten Stücke	Zur Zahlung anweisen (Anzahl x 65 €)
-------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Begründung für Nichtanerkennung

sachlich und rechnerisch richtig:	Datum	Unterschrift
-----------------------------------	-------	--------------